



zeichnend, dass eine derartige aus dem Geschlechtertum in die Zunftwelt herabgestiegene Sippe nie wieder in das Ulmer Geschlechtertum zurückkehren konnte, auch wenn sie durch ihre hauptberufliche Tätigkeit im Handel noch so reich geworden war (1). Dieses Schicksal teilte eine Ulmer Familie, welche an Vornehmheit der Herkunft aus der Reichsministerialität selbst und langjähriger Zugehörigkeit zum Ulmer Patriziat besonders hätte berufen sein sollen, nach erlangtem neuen Reichtum in die Reihen der ehemaligen Standesgenossen aufgenommen zu werden, nämlich die Gregk (2). Aber das Ulmer Geschlechtertum weigerte sich hartnäckig auch dem Kaiser gegenüber, welcher die Rehabilitierung dieser Sippe in der gewünschten Richtung dringend befürwortet hatte (3).

Selbstverständlich kam auch an gewisse Ulmer Patrizierkreise die Versuchung heran, ihre wirtschaftliche Lage nach dem Vorbild eingesessener, reicher Zunftleute dadurch zu verbessern, dass sie ebenfalls eine händlerische Tätigkeit aufnahmen. Aber es gelang in der Donaustadt nicht, einen ernsthaften Einbruch in die geschilderte strenge Standesauffassung zu erzielen, vielmehr blieb es bei der erwähnten Regelung. Und weil nun eben nicht jeder vornehme Ulmer Patrizier seinen Stolz brechen und in die Zunftwelt heruntersteigen wollte, so blieb nichts übrig, als in solche schwäbische Städte auszuwandern, in welches es dem Patriziat erlaubt war, als hauptberufliche Grosshändler zu leben (4). Dies hat

1) Nach Fabri (deutsch) 43 habe der Rat der Stadt Ulm ein allgemeines Gesetz mit dem Inhalt verkündet: wer zur Ulmer Zunftwelt gehört hat, kann nicht in das Ulmer Patriziat eingliedert werden. Im Roten Buch der Stadt Ulm, in welchem die vom Rat erlassenen mittelalterlichen Gesetze und Verordnungen etwa bis zum Jahre 1450 festgehalten wurden, findet sich ein Gesetz dieses Inhalts allerdings nicht. Das kann aber darauf zurückzuführen sein, dass diese Kodifikation nicht alle Ratsverordnungen enthält; möglich ist auch, dass es sich bei der Sache selbst um ein Gewohnheitsrecht gehandelt hat. Dass es offenbar auch Ausnahmen von diesem Grundsatz gab, zeigt das Beispiel der Familie Stammer, von der Felix Fabri (tractatus 135) mitteilt: "Et olim poterant ascendere in tertiorum ordinem". Diese Behauptung Felix Fabri ist jedoch durch Quellen im engeren Sinne nicht zu beweisen (vgl. Burckhardt aaO. 53).

122

120

126

116

131

111

171

071

221

021

Ende

Anfang